

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR

20 020 **Allgemeine Bewilligungen**
E i n n a h m e n
Steuern und steuerähnliche Abgaben

093 11	821	Spielbankabgabe der Spielbank Aachen. Siehe Vermerke bei Titel 633 11.	1 480 000	1 310 000	+170 000	1 405
093 12	821	Spielbankabgabe der Spielbank Bad Oeynhausen. Siehe Vermerke bei Titel 633 12.	1 680 000	1 830 000	-150 000	1 606
093 13	821	Spielbankabgabe der Spielbank Dortmund. Siehe Vermerke bei Titel 633 13.	5 200 000	5 720 000	-520 000	5 019
093 14	821	Spielbankabgabe der Spielbank Duisburg. Siehe Vermerke bei Titel 633 14.	8 620 000	9 180 000	-560 000	8 610
093 21	821	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Aachen. Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titel 633 11.	1 290 000	1 155 000	+135 000	1 246
093 22	821	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Bad Oeynhausen. Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titel 633 12.	1 440 000	1 365 000	+75 000	1 390
093 23	821	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Dortmund. Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titel 633 13.	3 600 000	4 020 000	-420 000	3 532
093 24	821	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Duisburg. Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titel 633 14.	5 970 000	6 330 000	-360 000	5 971

Erläuterungen

Zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24:

Gem. §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW in der Fassung vom 13.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 524) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt 30 v.H. und sie erhöht sich für Bruttospielerträge, die je Spielbank 15 Mio. EUR übersteigen, um weitere 10 v.H. der Bruttospielerträge.

Neben der Spielbankabgabe hat der Spielbankunternehmer von den Bruttospielerträgen 15 v.H. zusätzliche Leistungen zu entrichten.

Die seit dem 06.05.2006 infolge Artikel 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. 2006 I S. 1095) zu zahlende Umsatzsteuer wird auf die Spielbankabgabe angerechnet.

Die Bruttospielerträge und die - nach Abzug von Vorsteuerbeträgen - anzurechnende Umsatzsteuer sind geschätzt.

Die Spielbankgemeinden erhalten je 12 v.H. der Bruttospielerträge; die Zuweisung an die Spielbankgemeinden erfolgt bei den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.

Der Spielbankunternehmer erhält den nach Abzug der Anteile der Spielbankgemeinden und des Landes verbleibenden Rest der Bruttospielerträge.

Die voraussichtlichen Bruttospielerträge stellen sich wie folgt dar:

Übersicht über die Bruttospielerträge der Spielbanken	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhaus (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
	8,600	9,600	24,000	39,800	82,000
<hr/>					
Darstellung des Landesanteils an den Bruttospielerträgen	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhaus (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Spielbankabgabe	2,580	2,880	8,100	14,420	27,980
abzüglich anzurechnende Umsatzsteuer	-1,100	-1,200	-2,900	-5,800	-11,000
Einnahmen aus Spielbankabgabe bei Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14	1,480	1,680	5,200	8,620	16,980
Einnahmen aus zusätzlichen Leistungen bei Titel 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24	1,290	1,440	3,600	5,970	12,300
Landesanteil an Bruttospielerträgen somit insgesamt:					
Einnahmen aus Spielbankabgabe	1,480	1,680	5,200	8,620	16,980
Einnahmen aus zusätzlichen Leistungen	1,290	1,440	3,600	5,970	12,300
Summe	2,770	3,120	8,800	14,590	29,280
abzüglich Anteil Spielbankgemeinden, Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	-1,032	-1,152	-2,880	-4,776	-9,840
nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden verbleibender Landesanteil	1,738	1,968	5,920	9,814	19,440

Mithin stellt sich die Verwendung der Bruttospielerträge wie folgt dar:

Übersicht über die Verwendung der Bruttospielerträge	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhaus (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Bruttospielerträge (100 v.H.)	8,600	9,600	24,000	39,800	82,000
davon entfallen auf:					
verbleibender Landesanteil nach Abzug der anrechenbaren Umsatzsteuer und nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden	1,738	1,968	5,920	9,814	19,440
anrechenbare Umsatzsteuer	1,100	1,200	2,900	5,800	11,000
Anteil Spielbankgemeinden, Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	1,032	1,152	2,880	4,776	9,840
Anteil Spielbankunternehmen	4,730	5,280	12,300	19,410	41,720
Zusammen	8,600	9,600	24,000	39,800	82,000

Der im Haushaltsplan nach Maßgabe von § 19a SpielbG NRW festgelegte Betrag für eine Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ist im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 100 Titelgruppe 70 veranschlagt.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
093 30 821	Gewinnabschöpfung gem. § 14 Spielbankgesetz NRW. .	—	—	—	—
Verwaltungseinnahmen					
119 01 011	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	3
119 20 861	Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötig- ter Selbstbewirtschaftungsmittel.	—	56 300 000	-56 300 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 093 30:

Die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Spielbankunternehmen sind zu 75 Prozent an das Land abzuführen. Von dem restlichen Viertel dieser Überschüsse ist der Betrag, der 7 Prozent der Summe aus den Anteilen des Gesellschaftskapitals, den Rücklagen und den Risikofonds übersteigt, zusätzlich an das Land abzuführen (§ 14 SpielG NRW in der Fassung vom 13.11.2012 - GV. NRW. 2012 S. 524).

Zu Titel 119 20:

Zur Deckung von Ausgaberesten in den Bereichen mit Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung sind im Zeitraum von 2010 - 2012 aus dem Einzelplan 20 in die jeweiligen Einzelpläne Mittel umgesetzt und zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Abs. 2 LHO übertragen worden. Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung durften die Mittel für Personal-, Sach- und Investitionsausgaben verwendet werden.

Der nicht mehr benötigte Anteil an den Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Deckung von Ausgaberesten ist in 2018 bei diesem Titel vereinnahmt worden.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
122 20 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Fußball-Toto.	2 500 000	2 500 000	—	2 315
	1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden.				
	2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.				

Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 122 20, 122 30, 122 31, 122 32, 122 40, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52:

Das Fußball-Toto, das Zahlenlotto, die Lotterie "KENO", die Lotterie "Eurojackpot", die Zusatzlotterie "Super 6", die Zusatzlotterie "PLUS 5", die Oddset-Wetten, die Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und die Zusatzlotterie "Spiel 77" werden in der Form von nichtstaatlichen Glücksspielen durch die "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" (WestLotto) gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe veranstaltet.

Die an das Land zu entrichtende Konzessionsabgabe ist nach der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung geschätzt. Die erwarteten Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsstelle	Von WestLotto veranstaltete Glücksspiele	- Einnahmen in EUR -
Titel 122 20	Fußball-Toto	2.500.000
Titel 122 30	Zahlenlotto	211.100.000
Titel 122 31	Lotterie "KENO"	5.200.000
Titel 122 32	Lotterie "Eurojackpot"	63.800.000
Titel 122 40	Zusatzlotterie "Super 6"	22.400.000
Titel 122 41	Zusatzlotterie "PLUS 5"	500.000
Titel 122 50	Oddset-Wetten	–
Titel 122 51	Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	9.400.000
Titel 122 52	Zusatzlotterie "Spiel 77"	53.700.000
	= Summe der Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen aus den von WestLotto veranstalteten Glücksspielen	368.600.000

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52:

Nach § 30 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2019 wird von der Gesamtheit der Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", der Lotterie "Eurojackpot", der Zusatzlotterie "PLUS 5", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" ein Teilbetrag i.H.v. 87.300.000 EUR zweckgebunden verausgabt.

Haushaltsstelle	Von WestLotto veranstaltete Glücksspiele mit anteiliger zweckgebundener Verausgabung der Einnahmen	- Einnahmen in EUR -
Titel 122 20	Fußball-Toto	2.500.000
Titel 122 31	Lotterie "KENO"	5.200.000
Titel 122 32	Lotterie "Eurojackpot"	63.800.000
Titel 122 41	Zusatzlotterie "PLUS 5"	500.000
Titel 122 50	Oddset-Wetten	–
Titel 122 51	Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	9.400.000
Titel 122 52	Zusatzlotterie "Spiel 77"	53.700.000
	= Summe der Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, von denen ein Teilbetrag i.H.v. 87.300.000 EUR zweckgebunden verausgabt wird	135.100.000

Erläuterungen

Die für die einzelnen Destinatäre jeweils maßgeblichen Anteile ergeben sich aus dem nachstehenden Tableau:

		- Betrag in EUR -	
Von den Glücksspieleinnahmen zweckgebunden zu verausgabender Teilbetrag		87.300.000	
Davon gehen als Vorwegabzug an:		- Betrag in EUR -	
Haushaltsstelle			
Kapitel 11 080 Titel 686 10	Zuschüsse für Zwecke der Bekämpfung der Glücksspielsucht	1.250.000	
Das verbleibende Verteilungsvolumen von wird wie folgt auf die begünstigten Destinatäre aufgeteilt:		86.050.000	
Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -	- Anteil in v.H. -
Kapitel 02 080 Titel 686 70	Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports (Unterteil 1 zu Titel 686 70)	45.600	0,0530
Kapitel 02 080 Titel 686 70	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und seine Landesverbände für ihre Sportschulen und Sportheime sowie an den Verein Deutsche Fußball Route NRW e.V. (Unterteil 2 zu Titel 686 70)	178.900	0,2080
Kapitel 02 080 Titel 686 70	Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen (Unterteil 3 zu Titel 686 70)	224.500	0,2610
Kapitel 02 080 Titel 686 70	Zuschüsse an den Landessportbund NRW e.V. *) (Unterteil 4 zu Titel 686 70)	28.483.000	33,4570
Kapitel 02 080 Titel 686 70	Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. Köln (Unterteil 5 zu Titel 686 70)	306.800	
Kapitel 02 080 Titel 686 70	Zuschüsse an die Sportstiftung NRW (Unterteil 6 zu Titel 686 70)	3.867.100	4,4940
Kapitel 02 080 Titel 893 70	Zuschüsse für den Bau, die Modernisierung, die Sanierung, die Erweiterung und den Erwerb von Sportstätten und Sportschulen	1.169.400	1,3590
Kapitel 06 050 Titel 686 60	Zuschüsse zur Förderung der Breitenkultur	2.832.800	3,2920
Kapitel 06 050 Titel 686 68	Zuschüsse an die Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterteil 7 zu Titel 686 68)	9.553.300	11,1020
Kapitel 08 510 Titel 684 00	Zuschüsse an die Dombauvereine NRW	2.850.000	3,3120
Kapitel 10 010 Titel 685 00	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	7.394.300	8,5930
Kapitel 10 060 Titel 685 72	Zuschüsse an die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen	2.843.900	3,3050
Kapitel 11 042 Titel 684 12	Zuschüsse an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen	24.180.100	28,1000
Kapitel 11 100 Titel 685 71	Zuschüsse an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	954.300	1,1090
Kapitel 20 020 Titel 686 12	Zuschüsse an Rennvereine	1.166.000	1,3550
Summe		86.050.000	100,0000

*) Von dem auf den Landessportbund NRW e.V. entfallenden Anteil von 33,457 v.H. wird ein Teilbetrag in Höhe von 306.800 EUR dem Deutschen Sport & Olympia Museum e.V. in Köln zur Verfügung gestellt. Bei dem Anteil des Landessportbundes in Höhe von 28.483.000 EUR ist dieser Betrag bereits in Abzug gebracht worden.

Bei den in dem Tableau ausgewiesenen Beträgen handelt es sich jeweils um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

Die Destinatäre erhalten die Mittel zur Verwendung für satzungsgemäße Aufgaben.

Soweit die begünstigten Ansätze Bestandteil einer Titelgruppe sind, dürfen die Mittel dort auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Deckungsfähigkeiten verwendet werden.

Die zweckgebundene Verausgabung kann gem. § 30 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2019 in pauschalierter Form erfolgen (fachbezogene Pauschale).

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
122 30	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Zahlenlotto.	211 100 000	216 000 000	-4 900 000	203 754
122 31	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "KENO". 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	5 200 000	5 000 000	+200 000	5 482
122 32	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "Eurojackpot". 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	63 800 000	50 400 000	+13 400 000	54 668
122 40	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Super 6".	22 400 000	24 200 000	-1 800 000	22 982
122 41	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "PLUS 5". 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	500 000	500 000	—	448
122 50	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten). 1. Die Erträge aus den Oddset-Wetten sind gemäß § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag zweckgebunden zu verwenden. 2. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 3. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	—	—	—	—
122 51	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid. 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	9 400 000	9 100 000	+300 000	9 723

Erläuterungen

Zu Titel 122 50:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
122 52 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77". 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 60 und 686 68, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	53 700 000	58 400 000	-4 700 000	55 612
123 10 861	Gewinnanteile aus der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder.	—	—	—	—
	Übrige Einnahmen				
162 00 812	Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften. Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 571 00.	2 000 000	3 000 000	-1 000 000	2 851
182 00 018	Tilgungen von Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (Tuberkulosehilfemittel).	—	—	—	—
211 10 821	NRW-Anteil an der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund.	1 903 537 500	1 903 537 500	—	1 903 538
231 10 861	Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit finanzwirtschaftlichen Fragen bei öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen.	1 400 000	500 000	+900 000	—
236 20 232	Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.	2 500 000	2 500 000	—	2 478
261 00 061	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland. Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	93 000 000	89 000 000	+4 000 000	97 289
281 10 018	Erstattungen von Zuführungsbeträgen an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) sowie die Stiftungen "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" und "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin - Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften".	—	—	—	2 184

Erläuterungen

Zu Titel 123 10:

Im Jahr 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) überführt worden. Nach dem seit dem 01.07.2012 maßgeblichen Glücksspielstaatsvertrag dürfen Klassenlotterien nur noch von allen Vertragsländern gemeinsam veranstaltet werden.

Aufgrund der Einführung einer neuen Lotterie und der Erhöhung der Planspielausgleichsrücklage sind in 2019 keine Einnahmen zu erwarten.

Zu Titel 162 00:

Zinseinnahmen können sich ergeben aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse. Weitere Zinseinnahmen können resultieren aus der Aufnahme von kurzfristigen Krediten, wenn im Falle eines negativen Zinssatzes für die Einlagefazilität dem Land Zinsen zufließen, weil durch die Geldaufnahme des Landes für Banken die Zahlung von "Strafzinsen" an die Europäische Zentralbank für dort geparktes Geld entfällt. Die Einlagefazilität stellt ein geldpolitisches System dar, das es Banken ermöglicht, kurzfristig nicht benötigtes Geld bis zum nächsten Geschäftstag zu einem vorgegebenen Zinssatz bei der Europäischen Zentralbank anzulegen.

Zu Titel 182 00:

Durch die Landschaftsverbände konnten bis zum 31.07.1983 zu Lasten des Landes Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst vom 9. April 1965 (SGV. NRW. 20320) gewährt werden.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 211 10:

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übertragen worden. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung i.H.v. 8.991.764.000 EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind anteilige Erstattungen des Bundes im Rahmen eines Kooperationsabkommens zur Erprobung einer möglichen Bündelung kommunaler Infrastrukturprojekte, soweit das Land NRW im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks Zahlungen an die NRW.BANK vorgenommen hat. Die diesbezüglichen Ausgaben werden bei Titel 547 20 geleistet.

Zu Titel 236 20:

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung vom 22.12.2005 (Aufwendungsausgleichsgesetz, BGBl. 2005 I S. 3686), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. 2017 I S. 1228) geändert worden ist, erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Ebenso wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet.

Die Erstattungsbeträge werden zentral bei Titel 236 20 vereinnahmt.

Zu Titel 261 00:

Veranschlagt sind die Beiträge für die Erhebung der Kirchensteuer (3 v.H. des geschätzten Einkommens im Jahr 2019).

Zu Titel 281 10:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 ist das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" vollständig auf das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" übergegangen, das durch das Pensionsfondsgesetz vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) - zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. 2017 S. 420) - errichtet worden ist. Auf die Erläuterungen zu den Titeln 424 00 und 919 10 wird Bezug genommen.

Für die bei Landesbetrieben, beim BLB NRW sowie bei den Stiftungen "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" und "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin - Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften" tätigen Beamtinnen und Beamten erfolgte die Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen Landesbeamtinnen und Landesbeamten zentral bei Titel 424 00. Die Landesbetriebe, der BLB NRW sowie die Stiftungen "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" und "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin - Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften" haben dem Landeshaushalt die auf ihre Bediensteten entfallenden Zuführungsbeträge gemäß der Regelung in § 17 LBesG NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 des Pensionsfondsgesetzes letztmalig in 2017 erstattet.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
281 11 018	Erstattungen von Zuführungsbeträgen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) sowie die Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin - Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften"	—	—	—	656
281 12 018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 1 PfoG genannten Personenkreis. Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 919 10.	—	—	—	5 125
281 40 018	Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel.	8 000 000	8 000 000	—	20 084
282 10 861	Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG - Vivento -. 1. Einnahmen dürfen bei dem personalübernehmenden Ressort grundsätzlich bis zur Höhe von 25 v.H. zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppe 42 herangezogen werden. Der v.H.-Satz kann bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne einer Bandbreitenregelung auf bis zu 50 v.H. angehoben werden. In Einzelfällen kann der Ressortanteil auch über diese Obergrenze hinausgehen. 2. Bei der Übernahme von Beschäftigten durch Landesbetriebe ist der Vermerk Nr. 1 hinsichtlich der Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe analog anzuwenden. 3. An Vivento zurückzuzahlende Übernahmeprämien dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	—	—	—	100
282 20 861	Einnahmen aus Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen Dritter.	—	—	—	2
359 00 851	Entnahmen aus allgemeiner Rücklage.	365 000 000	—	+365 000 000	—
371 10 881	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans.	602 800	517 100	+85 700	—
371 20 881	Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen.	400 000 000	300 000 000	+100 000 000	—
371 30 881	Globale Mehreinnahmen aus der Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben.	—	—	—	—
381 51 891	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger aus den Einzelplänen 03, 06 und 11 für Bedienstete der Kapitel 03 130, 06 073 und 11 240.	—	—	—	46
381 52 891	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger aus den Einzelplänen 03 und 06 für Bedienstete der Kapitel 03 130 und 06 073.	—	—	—	29

Erläuterungen

Zu Titel 281 11:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 ist das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" vollständig auf das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" übergegangen; diesbezüglich sowie zum Zweck und zur Ausgestaltung des Versorgungsfonds wird auf die Erläuterungen zu Titel 919 10 verwiesen.

Für die bei Landesbetrieben, beim BLB NRW sowie bei der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin - Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften" tätigen Beamtinnen und Beamten, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, erfolgte die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen nach dem 31.12.2005 neu eingestellten Landesbeamtinnen und Landesbeamten bis einschließlich 2016 zentral bei Titel 919 10.

Bei den letztmalig in 2017 veranschlagten Einnahmen handelte es sich um die Erstattung von Beträgen, die dem Sondervermögen "Versorgungsfonds" für den maßgeblichen Personenkreis für das 1. Kalenderhalbjahr 2016 zugeführt worden sind, durch die Landesbetriebe, den BLB NRW sowie die Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin - Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften" an den Landeshaushalt.

Zu Titel 281 12:

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (PFoG) sind dem Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land für die Versorgungsausgaben des in § 1 PFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche Versorgungslastenbeteiligungen).

Die für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bezieherinnen und Bezieher von Amtsbezügen in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Landesbesoldungsgesetz anknüpfen, sowie für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gezahlten Beträge werden dem Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" bei Titel 919 10 zugeführt. Hierzu gehören auch Zahlungen der Hochschulen an das Land gem. § 7 Abs. 7 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW.

Einnahmen aus dem am 01.01.2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag werden dezentral in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vereinnahmt. Diese Beträge werden bei Titel 919 10 ebenfalls dem Sondervermögen zugeführt.

Zu Titel 281 40:

Nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1050) geändert worden ist, haben die pharmazeutischen Unternehmen seit dem 01.01.2011 den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren. Dies gilt auch für sonstige Träger von Kosten in Krankheitsfällen, die diese im Rahmen einer Absicherung im Krankheitsfall tragen, durch die eine Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen wird. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist.

Veranschlagt ist der auf das Land NRW entfallende Anteil an den Abschlägen; die Einnahmen sind geschätzt.

Zu Titel 282 10:

Für die Übernahme eines Beschäftigten in ein Dienstverhältnis (Versetzung) oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Land kann die Zahlung einer Übernahmeprämie durch Vivento vereinbart werden. Eventuelle Prämienzahlungen werden zentral bei Titel 282 10 vereinnahmt und können gem. § 7 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2019 für die Verstärkung der Personalausgabenansätze bei Titeln der Obergruppe 42 sowie für die Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

Zu Titel 381 51:

Der Titel ist aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabentitel 981 51 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln sowie den Ausgabentitel 981 65 bei Kapitel 11 240). Die diesbezüglich erforderliche Abrechnung war in 2017 letztmalig vorzunehmen.

Zu Titel 381 52:

Der Titel ist aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabentitel 981 52 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln). Die diesbezüglich erforderliche Abrechnung war in 2017 letztmalig vorzunehmen.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

211 60	821	Allgemeine Zuweisungen vom Bund. Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	714 000 000	660 000 000	+54 000 000	709 281
212 60	821	Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes. Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	1 327 000 000	1 240 000 000	+87 000 000	1 261 527
Summe Titelgruppe 60.			2 041 000 000	1 900 000 000	+141 000 000	1 970 808

Titelgruppe 65

 Zuweisungen des Bundes aus den Versteigerungserlösen
 der 700 MHz- und 1,5 GHz-Frequenzen ("Digitale Divi-
 dende II")

231 65	692	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund.	—	—	—	—
331 65	692	Zuweisungen für Investitionen vom Bund.	—	—	—	32 715
Summe Titelgruppe 65.			—	—	—	32 715
Gesamteinnahmen Kapitel 20 020.			5 214 920 300	4 660 364 600	+554 555 700	4 421 673

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Bei dieser Titelgruppe wurde der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an dem Erlös aus der Versteigerung der 700 MHz-Frequenzen und des L-Bandes (1,5 GHz) vereinnahmt. Die Einnahmen sind zweckgebunden für den Breitbandausbau verwendet worden. Die Verausgabung der Mittel erfolgte bei Kapitel 09 140 Titelgruppe 71, Kapitel 10 020 Titelgruppe 76 und Kapitel 14 730 Titelgruppe 62; auf die dortigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Die Zuweisungen des Bundes an die Länder aus der Vergabe der Frequenzen im Jahr 2015 sind in drei Raten im Zeitraum von 2015 bis 2017 erfolgt.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Personalausgaben

421 01	011	Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben.	3 252 000	3 983 300	-731 300	3 889
422 01	841	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	35 000 000	35 000 000	—	33 255
422 02	841	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.	12 000 000	12 000 000	—	6 960

 Erläuterungen

Zu Titel 421 01:

Dem Gesamtansatz liegen folgende Plandaten zugrunde:

Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs	Amtsbezüge insgesamt - Betrag in EUR -
Ministerpräsident	227.100
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales	200.700
Minister des Innern	201.400
Minister der Justiz	200.700
Ministerin für Schule und Bildung	201.400
Ministerin für Kultur und Wissenschaft	200.700
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	199.700
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	199.400
Minister für Verkehr	198.700
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	200.700
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	205.700
Minister der Finanzen	198.700
Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	204.800
Parlamentarischer Staatssekretär im Geschäftsbereich der Ministerin für Kultur und Wissenschaft	156.400
Zusammen	2.796.100

Soweit nach dem Landesministergesetz oder nach dem Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder aufgrund eines früheren Amtsverhältnisses als Bundes- oder Landesminister Anrechnungstatbestände bestehen, sind diese in den o.g. Plandaten berücksichtigt.

Von dem Ansatz entfallen 108.240 EUR auf nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c Landesministergesetz sowie 7.920 EUR auf Trennungsentschädigungen nach § 7 Abs. 1 Buchst. d Landesministergesetz. Des Weiteren entfällt von dem Ansatz ein Betrag i.H.v. 2.460 EUR auf die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung für den Parlamentarischen Staatssekretär.

Zusätzlich zu den o.g. Plandaten enthält der Gesamtansatz auch die Mittel für die aufgrund der in 2017 erfolgten Neubildung der Landesregierung an die ehemalige Ministerpräsidentin sowie an die ausgeschiedenen Ministerinnen und Minister nach Maßgabe von § 10 Landesministergesetz zu zahlenden Übergangsgelder.

Zu Titel 422 01:

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter, die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zu zahlen sind. Diese Beträge werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen hier veranschlagt. Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 422 02:

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Anwärtinnen und Anwärter. Siehe auch Erläuterungen zu Titel 422 01.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
424 00	851	Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger.	—	—	—	227 903
429 20	861	Abdeckung nicht zurückgezahlter Vorschüsse.	—	—	—	—
434 00	018	Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger	—	—	—	123 245
434 10	018	Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" gem. § 17 Abs. 3 LBesG NRW.	—	—	—	148 656

Erläuterungen

Zu den Titeln 424 00, 434 00 und 434 10:

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz seinerzeit neu eingefügte § 14 a hatte den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das Versorgungsfondsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 174) das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet gehabt.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 sind jährliche Zuführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" erfolgt, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet wurden und deren Vomhundertsatz pro Jahr um 0,2 ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 erreicht hatte. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 war der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wuchs das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basiseffekt) beibehalten wurde. Bei der linearen Besoldungserhöhung zum 1. Januar 2012 handelte es sich um die 8. allgemeine Besoldungsanpassung seit dem 01.01.2003. Somit stieg der für die Zuführungen maßgebliche Vomhundertsatz seit 2013 wieder um jährlich 0,2 an und belief sich in 2016 auf 1,6.

In dem Zeitraum von 2004 bis 2016 wurde der Versorgungsrücklage über den Titel 434 10 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstandenen Einsparungen infolge allgemeiner Absenkung des Versorgungsniveaus zugeführt.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sind die Vermögen der Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" und "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" vollständig auf das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" übergegangen, das durch das Pensionsfondsgesetz vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) - zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. 2017 S. 420) - errichtet worden ist.

Nach § 5 Abs. 5 des Pensionsfondsgesetzes waren dem Sondervermögen "Pensionsfonds" im Jahr 2017 die Beträge zuzuführen, die dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage" nach dem am 1. Januar 2017 außer Kraft getretenen Versorgungsfondsgesetz zugeführt worden wären. Der für die Zuführung in 2017 maßgebliche Vomhundertsatz betrug 1,8; die Zuführung zum Sondervermögen erfolgte zum 1. Juli 2017. Seit 2018 beläuft sich die Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds" nach § 5 Abs. 1 des Pensionsfondsgesetzes auf jährlich 200 Mio. EUR. Die Veranschlagung des jährlichen Zuführungsbetrags wird seit dem Haushaltsjahr 2018 bei Titel 919 10 vorgenommen.

Hinsichtlich der Zuführung zum Sondervermögen "Pensionsfonds" aus Titel 919 20 wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Pensionsfonds" wird seit 2018 bei Titel 919 10 dargestellt.

Die im Zeitraum von 1999 bis 2016 aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage" erfolgten Zuführungen stellen sich wie folgt dar:	Ist in EUR
01.07.1999:	27.098.470
01.07.2000:	54.708.231
01.07.2001:	84.363.160
01.07.2002:	115.000.000
01.07.2003:	118.400.000
01.07.2004:	122.900.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2004:	36.000.000
01.07.2005:	142.300.000
01.07.2006:	157.580.000
01.07.2007:	157.319.000
Zuführung gem. 1. Nachtragshaushalt 2007:	680.000.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2007:	245.000.000
01.07.2008:	160.926.000
01.07.2009:	168.881.000
Sonderzuführung im Haushaltsvollzug 2009 gem. Vermerk Nr. 2:	300.000.000
01.07.2010:	195.651.000
01.07.2011:	214.573.000
01.07.2012:	235.984.172
01.07.2013:	300.349.115
01.07.2014:	345.048.000
01.07.2015:	396.975.244
01.07.2016:	448.039.384
Summe	4.707.095.776

Zu Titel 429 20:

Buchmäßige Abwicklung der Restvorschüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr einziehbar sind, und Restvorschüsse im Rahmen der Kleinbetragsgrenze. Die Abwicklung, die aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen lediglich in einem Turnus von 3 Jahren erfolgt, bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
441 10	841	Anteil des Landes an den Overhead-Kosten für das Mammographie-Screening im Bereich der Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen.	—	—	—	—
441 20	841	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Pandemiefall für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.	—	—	—	—
441 30	841	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Rahmen von Landesimpfkampagnen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. .	—	—	—	—
443 02	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	500 000	500 000	—	—
452 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	500	500	—	—
452 20	244	Erstattungen von Wiedergutmachungsleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	500	500	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 441 10:

Die beihilfegewährenden Dienstherren beteiligen sich an den Overhead-Kosten (Einladungswesen, Referenzzentren) für das Mammographie-Screening. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherren

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 441 20:

Im Fall einer Influenzapandemie soll der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) Impfungen durchführen. Die dem ÖGD entstehenden Impfkosten werden ihm von einem Fonds erstattet.

Die Finanzierung des Fonds ist wie folgt vorgesehen:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherren

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 441 30:

Zur Verbesserung der Durchimpfungsrate in NRW beteiligt sich das Land an den Kosten für Landesimpfkampagnen hinsichtlich der von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 443 02:

Zentrale Veranschlagung von Mitteln für Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen für Bedienstete des Landes.

Unterstützungen für Versorgungsempfänger werden in den Einzelplänen veranschlagt.

Zu Titel 452 10:

Um den Landesbediensteten, die nach Ziff. 4 des Durchführungserlasses des früheren RMdI vom 10. Dez. 1943 (RBBl.1943 S. 215) am 1. Januar 1944 obligatorisch aus der Überversicherung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in die Zusatzversicherung bei der ZRL als Pflichtmitglieder übergeführt wurden, jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles die satzungsgemäße Wartezeit nicht erfüllt hatten, die Gewährung einer Zusatzrente zu gewährleisten, hat sich das Land zur Vermeidung von Härten bereit erklärt, der Anstalt den entsprechenden Mehraufwand aufgrund einer Vereinbarung vom 10. Juni 1950 zu erstatten. Diese Vereinbarung geht zurück auf die Zusage des früheren RdF vom Jahre 1943.

Dem Ansatz liegen die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

Zu Titel 452 20:

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I. S. 2073) erstattet das Land der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlten Leistungen.

Dem Ansatz liegen die von der VBL getroffenen Feststellungen zugrunde.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
461 10 881	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken.	91 000 000	91 000 000	—	—
	1. Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel.				
	2. Eine Verstärkung darf zusätzlich bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.				
	3. Die Mittel dürfen auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwendet werden.				
	4. Bei Besoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetzen ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten.				
	5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 09, 10 und 14 ist verbindlich.				
	6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich.				
	7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist verbindlich.				
461 11 881	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken.	760 000 000	1 281 000 000	-521 000 000	—
	1. Minderausgaben bei den Titeln 421 01 und 429 20 dieses Kapitels verstärken diesen Titel.				
	2. 50 vom Hundert der Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel.				
	3. Soweit Ansätze bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 von der grundsätzlichen Regelung zur Übertragbarkeit in § 9 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2019 durch Haushaltsvermerk in den Einzelplänen ausgenommen sind, verstärken die Minderausgaben diesen Titel in voller Höhe. Minderausgaben bei den Titeln 422 01 und 422 02 dieses Kapitels verstärken diesen Titel ebenfalls in voller Höhe.				
	4. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 461 10.				
	5. Bei Besoldungserhöhungsgesetzen ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten.				
	6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 09, 10 und 14 ist verbindlich.				
	7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich.				
	8. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist verbindlich.				
462 20 881	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen.	-200 000 000	-433 000 000	+233 000 000	—
	Die Einsparungen dürfen auch bei den Zuschüssen an Hochschulen, Universitätskliniken und Landesbetriebe erbracht werden.				
462 30 881	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 461 10:

Der Sammelansatz ist zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in allen Einzelplänen bestimmt, die aus unvorhergesehenen und unabweisbaren Gründen im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten. Des Weiteren kann mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden.

Die Mittel können im Bedarfsfall auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwendet werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe
im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 150 Titel 682 90,
im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie
im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 820 Titel 682 10, Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10
ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge

- a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge

- a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge

- a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Zu Titel 461 11:

Der Sammelansatz dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Soweit einzelne Bereiche der Landesverwaltung von der Personalausgabenbudgetierung ausgenommen sind, können sie im Bedarfsfall ebenfalls aus diesem Titel verstärkt werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe
im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 150 Titel 682 90,
im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie
im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 820 Titel 682 10, Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10
ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Landes an Dritte unentgeltlich abgegeben werden.	250 000	250 000	—	101
517 00	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen. Analog ist eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe zulässig.	5 000 000	5 000 000	—	—
518 10	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen.	500 000	500 000	—	—
520 00	861	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften. . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 547 20.	1 200 000	1 200 000	—	253
526 20	059	Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme. . . Verpflichtungsermächtigung: 1 180 400 EUR.	2 500 000	1 900 000	+600 000	1 900
529 00	011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister.	100 000	100 000	—	—
531 00	861	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit. Siehe Vermerk bei Titel 541 00.	3 000 000	3 000 000	—	—
538 00	012	Ausgaben für Datenverarbeitung.	3 700 000	2 150 000	+1 550 000	1 656
541 00	011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung. Eine Verstärkung darf bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	—	—	—	—
546 01	011	Vermischte Ausgaben.	6 000	6 000	—	4
547 20	861	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit finanzwirtschaftlichen Fragen bei öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 520 00.	3 550 000	1 750 000	+1 800 000	312

Schuldendienst

571 00	831	Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 162 00 geleistet werden. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Kapitel 20 650 Titel 575 10. 3. Haushaltsüberschreitungen infolge verstärkt notwendig werdender Aufnahmen von Kassenkrediten zur Überbrückung von Liquiditätsgaps sind von den Vorschriften über die Vorlage von Nachtrags Haushaltsplänen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO i.V.m. § 14 Haushaltsgesetz 2019) ausgenommen.	5 000 000	3 000 000	+2 000 000	5 323
--------	-----	---	-----------	-----------	------------	-------

Erläuterungen

Zu Titel 511 01:

Ausgaben für die Herstellung (z.B. Druck- und Buchbinderarbeiten) des Landeshaushaltsplans, des Finanzplans und der Landeshaushaltsrechnung, Kosten der für den Dienstgebrauch zu beschaffenden Handausgaben haushaltsrechtlicher und haushaltssystematischer Vorschriften einschließlich der Beschaffung von Vordrucken. Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 520 00:

Im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) soll eine Mobilisierung privaten Kapitals und Wissens zur Entlastung des Landeshaushalts erfolgen. Für die Realisierung solcher ÖPP-Projekte sind u.a. Beratungsleistungen und Präsentationsveranstaltungen erforderlich.

Zu Titel 526 20:

Aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und juristischen Informationsanbietern ist für die Nutzung der Online-Dienste von juristischen Informationssystemen sowie für Wartung und Update der hierfür erforderlichen Recherche-Software ein Pauschalentgelt zu entrichten.

Zu Titel 538 00:

Veranschlagt sind die Kosten für:

1. Betrieb des Vergabeportals "vergabe.NRW" durch den Landesbetrieb IT.NRW.	1 410 000 EUR
2. Pflege und Verfahrensbetreuung des Vergabemarktplatzes.	210 000 EUR
3. Pflege einschließlich Verfahrensbetreuung des Vergabemanagementsystems.	450 000 EUR
4. Pflege des elektronischen Katalogsystems.	210 000 EUR
5. Pflege des Vergabeportals "vergabe.NRW".	20 000 EUR
6. Verfahrensbetreuung der Module des Vergabeportals "vergabe.NRW".	550 000 EUR
7. Weiterentwicklung des Vergabeportals "vergabe.NRW".	850 000 EUR
Zusammen.	3 700 000 EUR

Zu Titel 547 20:

Im Zusammenhang mit der Realisierung von öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen sind insbesondere finanzwirtschaftliche Aspekte zu untersuchen. Entsprechende Tätigkeiten des beim Ministerium der Finanzen angesiedelten Kompetenzzentrums - hierzu gehören z.B. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und der Vergleich unterschiedlicher Finanzierungs- und Beschaffungsalternativen - betreffen sowohl die Landesebene als auch die kommunale Ebene.

Zu Titel 571 00:

Aus dieser Haushaltsstelle werden insbesondere Zinsausgaben für die Aufnahme von Kassenkrediten geleistet.

Ferner können hieraus Zinsausgaben gezahlt werden, die auch für eine kurzfristige Anlage von Liquiditätsüberschüssen am Geldmarkt anfallen können. Hierzu kann es im Falle eines negativen Zinssatzes für die Einlagefazilität kommen, weil dann von Banken für bei der Europäischen Zentralbank geparkte Gelder "Strafzinsen" zu entrichten sind. Die Einlagefazilität stellt ein geldpolitisches System dar, das es Banken ermöglicht, kurzfristig nicht benötigtes Geld bis zum nächsten Geschäftstag zu einem vorgegebenen Zinssatz bei der Europäischen Zentralbank anzulegen.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)

612 00	821	Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Länderfinanzausgleich).	—	—	—	—
631 00	243	Anteil des Landes am Zuschuss der Länder an den Bund nach § 6 LAG. Die Ausgaben sind übertragbar.	680 000	860 000	-180 000	810
632 10	061	NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner.	6 000 000	6 000 000	—	5 010
633 11	821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Aachen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Aachen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 11 und 093 21.	1 032 000	924 000	+108 000	997
633 12	821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhaus- sen. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Bad Oeynhausen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Bad Oeynhausen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 12 und 093 22.	1 152 000	1 092 000	+60 000	1 112
633 13	821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Dortmund verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Dortmund zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 13 und 093 23.	2 880 000	3 216 000	-336 000	2 826
633 14	821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Duisburg verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Duisburg zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 14 und 093 24.	4 776 000	5 064 000	-288 000	4 777
636 00	012	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises.	130 000	130 000	—	99

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
686 10	523	Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer. 1. Die Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben erhöht oder vermindert sich um 96 v.H. der Mehr- oder Mindereinnahmen aus der Totalisatorsteuer bei Kapitel 20 010 Titel 055 00. 2. Die Zuweisungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.	960 000	960 000	—	546
686 11	523	Anteile der Rennvereine an der Buchmachersteuer. 1. Die Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben erhöht oder vermindert sich um 96 v.H. der Mehr- oder Mindereinnahmen aus der Buchmachersteuer bei Kapitel 20 010 Titel 056 00. 2. Die Zuweisungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.	960 000	960 000	—	378
686 12	523	Zuschüsse an Rennvereine zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. 1. Die Ausgaben werden aus den in Höhe von 87.300.000 EUR zweckgebundenen Einnahmen (Teilbetrag der Gesamteinnahmen) bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	1 166 000	1 166 000	—	—
686 20	012	Mitgliedsbeiträge an den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V..	380 000	420 000	-40 000	351
686 30	012	Mitgliedsbeiträge an eCl@ss e.V..	6 000	6 000	—	6
687 00	029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal" an den Bund.	11 000	11 000	—	9
697 00	342	Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop.	1 400 000	1 400 000	—	—
Ausgaben für Investitionen						
811 00	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen. Analog ist eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe zulässig.	1 300 000	1 300 000	—	—

Erläuterungen

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 686 10 und 686 11:

Nach § 16 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten (BGBl. 2012 I S. 1424), in Kraft getreten am 2. Juli 2013 (BGBl. 2013 I S. 2236), erhalten die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 vom Hundert des Aufkommens der Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) und der Buchmachersteuer (Kapitel 20 010 Titel 056 00). Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Anteile der Rennvereine werden nicht berücksichtigt

a) das Aufkommen der Totalisatorsteuer infolge von im Ausland stattfindenden Pferderennen

und

b) das Aufkommen der Buchmachersteuer, das durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird.

Zu Titel 686 20:

Der Arbeitgeberverband des Landes NRW ist in 2007 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden. Mitglieder des Verbandes sind das Land Nordrhein-Westfalen, die Universitätskliniken und die Hochschulen des Landes.

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen. Der Verband ist der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beigetreten.

Dem Ansatz liegen die Feststellungen des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW zugrunde.

Zu Titel 686 30:

Veranschlagt sind die Beiträge für die Mitgliedschaft bei eCI@ss e.V. Aus dieser Mitgliedschaft ergeben sich für das Land Einsparpotentiale im Bereich des Beschaffungswesens.

Zu Titel 687 00:

Aufgrund der Wiederanwendung der Bestimmungen des am 02.12.1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich/Ungarn geschlossenen Vertrages über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollsystem des Deutschen Reiches erhält Österreich eine Abrechnung seines Einnahmeanteils an den Zöllen und Verbrauchsteuern. In dem Abgeltungsbetrag ist auch ein Biersteueranteil enthalten, der dem Bund von den Ländern, denen das Biersteueraufkommen nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG zusteht, erstattet werden muss.

Zu Titel 697 00:

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300.

Zu Titel 811 00:

Der Sammelansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb (auch Plug-in-Hybrid-Modelle) im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen. Eine Verstärkung kommt in den Fällen in Betracht, in denen der dezentrale Ansatz zum Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen im jeweiligen Einzelplan infolge des Erwerbs von Elektrofahrzeugen nicht auskömmlich ist.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Besondere Finanzierungsausgaben

919 10	851	Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" zur Finanzierung zukünftiger Versorgungsausgaben.	200 000 000	—	+200 000 000	859 191
		1. Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titel 461 10.				
		2. Einnahmen bei Titel 281 12 dieses Kapitels sowie bei den Titeln 231 11, 232 11 und 233 11 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.				
		3. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig bis zur Höhe der im Gesamthaushalt nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen.				

Erläuterungen

Zu Titel 919 10:

Zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, hatte das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Im Zeitraum vom 01.01.2006 - 30.06.2008 wurde dem Sondervermögen für jede Angehörige/jeden Angehörigen dieses Personenkreises - dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf - ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) hatte sich der Zuführungsbetrag infolge von linearen Besoldungserhöhungen zum 01.07.2008 (2,9 v.H.), 01.03.2009 (3 v.H.), 01.03.2010 (1,2 v.H.), 01.04.2011 (1,5 v.H.) sowie zum 01.01.2012 (1,9 v.H.) entsprechend erhöht.

Auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens gem. § 17 EFoG zur Überprüfung der Angemessenheit des Zuführungsbetrags ist in den Jahren 2013 und 2014 ein Wert i.H.v. 598 EUR pro Person und pro Monat zugrunde gelegt worden. Aufgrund der linearen Erhöhung der Besoldung zum 01.06.2015 (1,9 v.H.) und zum 01.08.2016 (2,1 v.H.) ist der Zuführungsbetrag entsprechend angestiegen.

Dem Sondervermögen waren auch Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt wurden (siehe Titel 281 12 dieses Kapitels sowie die Titel 231 11, 232 11 und 233 11 der Versorgungskapitel in den Einzelplänen).

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sind die Vermögen der Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" und "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" vollständig auf das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" übergegangen, das durch das Pensionsfondsgesetz vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) - zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. 2017 S. 420) - errichtet worden ist.

Nach § 5 Abs. 5 des Pensionsfondsgesetzes (PFoG) waren dem Sondervermögen "Pensionsfonds" im Jahr 2017 die Beträge zuzuführen, die dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage" nach dem am 1. Januar 2017 außer Kraft getretenen Versorgungsfondsgesetz zugeführt worden wären. Die daraus resultierenden Zuführungsbeträge wurden in 2017 etatisiert bei den Titeln 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20. Darüber hinaus sind im Vollzug des Haushalts 2017 weitere Zuführungen an das Sondervermögen i.H.v. insgesamt 800 Mio. EUR gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 PFoG erfolgt.

Seit 2018 beläuft sich die Zuführung an das Sondervermögen "Pensionsfonds" nach § 5 Abs. 1 PFoG auf jährlich 200 Mio. EUR. Darüber hinaus sind dem Sondervermögen auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 2017 S. 806) für die Versorgungsausgaben des in § 1 PFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche Versorgungslastenteilungen).

In Höhe eines Teilbetrags von 200 Mio. EUR der im Vollzug des Haushalts 2017 an das Sondervermögen vorgenommenen Sonderzuführungen von insgesamt 800 Mio. EUR erfolgte gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 PFoG eine Anrechnung auf den Zuführungsbetrag des Haushaltsjahrs 2018, so dass sich in 2018 der Betrag von 200 Mio. EUR um 200 Mio. EUR auf 0 EUR reduzierte.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Pensionsfonds" stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2019 (EUR)	Soll 2018 (EUR)	Ist 2017 (EUR)
Einnahmen			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Kapitel 20 020 Titel 919 10), § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Pensionsfondsgesetz	200.000.000	–	859.190.533
2. Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Kapitel 20 020 Titel 919 20, bis einschließlich 2017 auch aus den Titeln 424 00, 434 00 und 434 10), § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Pensionsfondsgesetz	4.200.000	4.200.000	503.466.463
3. Zinseinnahmen			
- Land NRW	14.337.700	19.567.300	27.204.600
- Bundesbank	175.600.000	170.000.000	194.297.236
- Kreditinstitute	11.200.000	8.600.000	9.394.895
4. Rückflüsse aus endfälligen Anlagen bzw. aus der Veräußerung von Wertpapieren vor Endfälligkeit			
- Land NRW	33.000.000	120.000.000	185.000.000
- Bundesbank	815.100.000	482.100.000	322.700.000
- Kreditinstitute	21.000.000	24.200.000	40.377.637
Gesamteinnahmen	1.274.437.700	828.667.300	2.141.631.364
Ausgaben			
Erwerb von Wertpapieren (inkl. Gebühren und Stückzinsen) und Tagesgeldanlage	1.274.437.700	828.667.300	2.141.361.364
Gesamtausgaben	1.274.437.700	828.667.300	2.141.361.364

Die aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage" erfolgten Zuführungen	Ist in EUR
beliefen sich im Zeitraum vom 01.07.1999 bis 01.07.2016 auf:	4.707.095.776

Die jeweiligen Zuführungsbeträge in den Jahren 1999 bis 2016 sind im Einzelnen in den Erläuterungen zu Titel 424 00 dargestellt.

Erläuterungen

Die aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen "Versorgungsfonds" erfolgten Zuführungen stellen sich wie folgt dar:	Ist in EUR
Haushaltsjahr 2006:	16.133.500
Haushaltsjahr 2007:	46.546.000
Haushaltsjahr 2008:	80.941.610
Haushaltsjahr 2009:	128.598.106
Haushaltsjahr 2010:	189.014.966
Haushaltsjahr 2011:	228.929.387
Haushaltsjahr 2012:	253.999.999
Haushaltsjahr 2013:	865.000.000
Haushaltsjahr 2014:	510.358.832
Haushaltsjahr 2015:	1.248.692.860
Haushaltsjahr 2016:	83.129.369
Summe	3.651.344.629

Die aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen "Pensionsfonds" erfolgten Zuführungen stellen sich wie folgt dar:	Ist in EUR
Haushaltsjahr 2017:	1.362.656.996
Summe	1.362.656.996

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
919 20 851	Zuführung der von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen". Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titel 461 10.	4 200 000	4 200 000	—	3 662
919 30 851	Zuführungen an allgemeine Rücklage. Zuführungen sind bis zur Höhe der im Gesamthaushalt nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen zulässig.	—	365 000 000	-365 000 000	—
971 00 881	Globale Mehrausgaben. Die Ausgaben dürfen ausschließlich zu Titeln jeweils der Titelgruppe 83 bei den Kapiteln 12 020 und 12 400 sowie zu Unterteil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.	7 000 000	7 000 000	—	—
971 10 881	Unvorhergesehenes. Die entstehenden Ausgaben sind zur Erleichterung der Rechnungsprüfung bei derjenigen Haushaltsstelle zu buchen, bei der sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan ausgebracht worden wären.	500 000	500 000	—	—
972 00 881	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen. Die Erwirtschaftung der Minderausgaben kann bei allen Hauptgruppen erfolgen.	-716 490 600	-716 490 600	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 919 20:

Die im Haushaltsjahr 2018 von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte gezahlten Versorgungszuschläge werden zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" gem. § 5 Abs. 2 PFG zugeführt.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" ist in den Erläuterungen zu Titel 919 10 dargestellt.

Zu Titel 971 10:

Da sich erfahrungsgemäß im Laufe des Haushaltsjahres aus rechtlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausgaben ergeben, für die unter besonderen Titeln Mittel nicht im Voraus vorgesehen werden können, ist unter der Bezeichnung "Unvorhergesehenes" ein Betrag von 500.000 EUR veranschlagt worden.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 70
Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes

1. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 821 70 darf auch zugunsten der Titel 518 70, 685 70 und 799 70 in Anspruch genommen werden.
2. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf gemäß § 11 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2019 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

518 70	811	Leasingraten und vergleichbare Ausgaben im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen. . .	—	—	—	—
685 70	811	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen.	—	—	—	—
799 70	811	Baumaßnahmen durch Generalunternehmer oder Generalübernehmer.	—	—	—	—
821 70	811	Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern, durch Immobilienleasing, Mietkauf und von sonstigen Investoren. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 70.			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Vorgesehen für die Anwendung neuer Modelle/Finanzierungsformen für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes.

Kapitel 20 020 Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 75					
Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sowie Abrechnung von Planungskosten					
1. Bei den Titeln 518 75, 685 75, 821 75, 823 75, 891 75 und 894 75 dürfen Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 799 75 geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei den Titeln 526 75 und 546 75 herangezogen werden.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 518 75 darf auch zugunsten der Titel 526 75, 685 75, 799 75, 821 75, 823 75, 891 75 und 894 75 in Anspruch genommen werden.					
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2019 zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes zugunsten anderer Kapitel des Einzelplans 20 sowie zugunsten anderer Einzelpläne umgesetzt werden.					
518 75	811 Mieten und Pachten.	—	—	—	—
	Verpflichtungsermächtigung: 460 000 000 EUR.				
526 75	811 Sachverständige.	5 000 000	5 000 000	—	367
	1. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 75 und 799 75 überschritten werden, soweit diese nicht zur Deckung bei anderen Titeln der Titelgruppe herangezogen werden.				
	2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 546 75.				
546 75	811 Sonstige Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 526 75, 682 75 und 799 75 geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei anderen Titeln der Titelgruppe herangezogen werden.				
682 75	811 Zuschüsse an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) für Planungskosten.	5 000 000	5 000 000	—	—
	Siehe Deckungsvermerke bei den Titeln 526 75 und 546 75.				
685 75	811 Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen. . .	—	—	—	—
799 75	811 Baumaßnahmen.	40 000 000	40 000 000	—	—
	Siehe Deckungsvermerke bei den Titeln 526 75 und 546 75.				
821 75	811 Grunderwerb.	—	—	—	—
823 75	811 Entgeltzahlungen im Rahmen von ÖPP-Projekten auf Grundstücken des Landes.	—	—	—	—
891 75	132 Zuschüsse für Investitionen an die Universitätsklinik. . .	—	—	—	—
894 75	133 Zuschüsse für Investitionen, soweit anteilig aus Zuweisungen des Bundes gemäß Art. 91 b GG oder Art. 143 c GG finanziert.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75.	50 000 000	50 000 000	—	367

Erläuterungen

Zu Titel 526 75:

Im Zusammenhang mit der Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes können externe Beratungsleistungen - insbesondere zur Durchführung von Variantenvergleichen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - erforderlich werden.

Zu Titel 682 75:

Die Mittel sind vorgesehen für die Abrechnung von Planungskosten gegenüber dem BLB NRW

- a) für von Dritten erbrachte Planungsleistungen, die der BLB NRW vorfinanziert hat
und
 - b) für dem BLB NRW entstandene Planungskosten für Maßnahmen, die endgültig nicht realisiert werden.
- Der Ansatz ist geschätzt.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 81					
Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 538 81 darf auch zugunsten der Titel 511 81, 547 81 und 812 81 in Anspruch genommen werden.					
511 81 011	Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Datenverarbeitung.	—	—	—	10
538 81 011	Systemunterstützung. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	30 100 800	23 579 900	+6 520 900	6 819
547 81 011	Innerhalb der Titelgruppe nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	10 690 500	9 841 000	+849 500	8 613
812 81 011	Erwerb von Geräten für die Datenverarbeitung.	345 000	770 000	-425 000	—
	Summe Titelgruppe 81.	41 136 300	34 190 900	+6 945 400	15 441
	Gesamtausgaben Kapitel 20 020.	335 737 700	777 249 600	-441 511 900	1 449 038
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020.	477 680 400	779 850 000	-302 169 600	

Erläuterungen

Zu Titel 538 81:

Veranschlagt sind die Kosten für Fremdprogrammierung (Systemunterstützung).

Der Mehrbedarf entfällt im Wesentlichen auf Projekte im Bereich der Personalbewirtschaftung des Landes.

Zu Titel 547 81:

Die Mittel sind u.a. erforderlich für Leistungen von Landesbetrieben sowie für Beratungskosten und Kosten der Einführungsbegleitung für das Projekt "Pers NRW".

Zu Titel 812 81:

Die Mittel sind vorgesehen für

1. kleinere Beschaffungsvorhaben.	345 000 EUR
2. größere Beschaffungsvorhaben.	— EUR
Zusammen:	345 000 EUR